

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3322), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Korschenbroich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät Privathaushalte, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Im Übrigen erfolgt die Abfallberatung durch den Kreis Neuss.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Abfälle

Abfälle im Sinne der Abfallgesetze sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer/die Besitzerin entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer/die Besitzerin der Stadt Korschenbroich oder dem von dieser Beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrgut), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Kühlgeräte, Verpackungen und Sonderabfälle zu unterscheiden.

§ 3 Vermeiden von Abfällen

- (1) Wer die städt. Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Punkte:
 - a) Wertstoffe müssen nach Maßgabe von § 14 getrennt gehalten werden.

- b) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt und von der Stadt gefördert werden, sollen Speisen und Getränke in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können aus wichtigem Grund zugelassen werden.
- c) Die Stadt soll ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Korschenbroich umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept im Rhein-Kreis Neuss vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle obliegt dem Rhein-Kreis Neuss nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll (zugelassene hausmülltypische Abfälle die nicht über andere Sammelwege, wie in § 4 Abs. 2 Sätze 2 - 6 aufgeführt, erfasst werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind);
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (die der Rhein-Kreis Neuss auf seinen Anlagen zugelassen hat);
 - 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (zugelassener Restabfall, der durch Form und Größe nicht ins Gefäß passt und dessen Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist);
 - 4. Einsammeln und Befördern von Strauch- und Baumschnitt (max. 4 m³ in handlichen Bündeln mit maximal 15 cm Astdurchmesser und max. 1,50 m Länge);
 - 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil;
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffbelasteten Gebrauchsgeräten;
 - 7. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Umleerbehälter und handlich verpackte Bündel);
 - 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 - 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Biotonne, graue Tonne, blaue Tonne u. gelbe Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünbündel, Papierbündel, gelbe Säcke und zugelassene graue Säcke), sowie durch eine von der regelmäßigen Abfuhr getrennte Einsammlung von Abfällen (Sperrgut und schadstoffbelastete Gebrauchsgüter) außerhalb der regelmäßig stattfindenden grundstücksbezogenen Abfallentsorgung nach Anmeldung. Darüber hinaus werden Sonderabfälle in der zugelassenen Art und Weise im Bringsystem vom Schadstoffmobil zu den bekannt gemachten Zeiten erfasst.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Korschenbroich sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmeverpflichtung ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch die Erfassung als ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§15 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§15 Abs. 3 S. 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

- (4) Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht in den in Haushaltungen aufgestellten Abfallbehältern eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise vom Einsammeln oder Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, den Abfall zu entsorgen (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs.1 KrW-/AbfG).

§ 6**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Der Ausschluss von Abfällen, der sich aufgrund von § 5 Abs. 1 ergibt, gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in geringen Mengen anfallen und im Rahmen der Schadstoffsammlungen aus Haushaltungen angenommen werden. Eine genaue Bezeichnung der zur Schadstoffsammlung zugelassenen Abfälle wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen entsorgt werden, sie dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.
- (3) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung von Schadstoffen aus Haushalten rechtzeitig öffentlich bekannt.

§ 7**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jeder/jede andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 - 6 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4

die

auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gew AbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen oder vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11a Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der/die Besitzer/Besitzerin von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen und deren Verwertung gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 nicht sichergestellt ist, ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Rhein-Kreis Neuss in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Rhein-Kreis Neuss angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Kreis Neuss das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und -säcke, Wertstoffcontainer**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
Müllgroßbehälter (MGB) 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l (Umleersystem).
- (3) Fallen vorübergehend mehr Abfälle an, als durch die zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsorgt werden können, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese werden nur eingesammelt, soweit sie am Abholtag festverschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.
- (4) Zur Aufnahme von Altglas stehen Wertstoffcontainer an öffentlich zugänglichen Standorten zur Verfügung.
- (5) Altpapier ist zur Abholung gebündelt (mit Bindfaden, Hanf- oder Sisalstrick) oder in Kartons verpackt in Gebinden von höchstens 20 kg bereitzustellen. Alternativ ist die blaue Wertstofftonne (120 l/240 l MGB) einzusetzen.
- (6) Pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten sowie rohe pflanzliche Küchenabfälle sind über einen braunen MGB 120 l oder 240 l (Biotonne) zu entsorgen oder der Eigenkompostierung zuzuführen.
- (7) Leichtstoffverpackungen (Kunststoff, Metall, Verbund) sind in einem gelben Kunststoff-sack (90 l) bzw. durch die gelbe Wertstofftonne (120 l/240 l MGB) zu erfassen.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder/jede Eigentümer/Eigentümerin eines gemäß § 8 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Grundstücks hat auf seinem/ihrer Grundstück das erforderliche Behältervolumen bereitzustellen.
- (2) Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig in 14 Tagen auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Behältervolumen von 40 Liter je Person in 14 Tagen zur Aufnahme des anfallenden Abfalls benötigt wird.
- (3) Überschreitet das tatsächlich erforderliche Abfallbehältervolumen das satzungsmäßig vorzuhaltende Behältervolumen nach Abs. 2, so kann auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen gegen entsprechend erhöhte Gebühr ein größeres Volumen zur Verfügung gestellt werden.

Über Ausnahmen wird auf schriftlichen Antrag entschieden.

- (4) Mehrere auf dem Grundstück wohnende gemäß § 8 Verpflichtete können unter Beachtung des in Abs. 2 festgelegten Gefäßvolumens gemeinsam ein Abfallgefäß benutzen.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

Mehrere Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen können eine Biotonne gemeinsam nutzen.

- (5) Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Nur Gefäße mit gültigen Plaketten haben Anspruch auf Entleerung.

§ 11 a

Einwohner- und Einwohnergleichwerte (EGW)

- (1) Bei der Bereitstellung des notwendigen Abfallbehältervolumens für häusliche Abfälle legt die Stadt eine wöchentliche Abfallmenge von 20 l je Einwohner und Woche zugrunde. Maßgebend für die erforderlichen Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 sind die auf einem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigter/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten einschl. Lehrer/Betreuungspersonal	je 10 Personen	1
d) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigter	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés	je Beschäftigter	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	0,5
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigter	0,5
j) Frei- und Hallenbäder, Dorfgemeinschaftshäuser, Kirchen	je Beschäftigter	Feststellung der EGW am tatsächlichen Abfallvolumen orientiert
k) Selbstständige mit Büro- und Praxisräumen	je Beschäftigter	0,5
l) Wohnheime, Asylbewerberheime	je Bett	1

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11a Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Soweit für ein Grundstück gemäß § 11 a Abs. 3 Einwohneregleichwerte nicht festgesetzt werden können, bestimmt die Stadt die zugrunde zu legenden Einwohneregleichwerte nach Erfahrungswerten.

§ 12**Standort und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entsorgenden Abfälle zu den festgesetzten Zeiten (§ 15) am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Umleerbehälter, oder in anderer Form bereitzustellende Abfälle, bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse vor dem angeschlossenen Grundstück nicht vorfahren, so bestimmt die Stadt im Benehmen mit dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin den Aufstellungsort zur Entsorgung.
- (3) Auf Verlangen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin werden die Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten an den im Auftrage der Stadt arbeitenden Unternehmer von ihrem Standort auf dem angeschlossenen Grundstück abgeholt und nach Entleerung dorthin wieder zurückgebracht.

§ 13**Eigentumsverhältnisse, Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (§ 10). Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfall in von der Stadt Korschenbroich zugelassenen Abfallsäcken (§ 10 Abs. 3), um Altpapierbündel (§ 10 Abs. 5), um Grünbündel oder andere ordnungsgemäß angemeldete Abfälle (Sperrgut und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte).
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14**Benutzung der Depotcontainer für Altglas und Regelung der Altpapierabfuhr**

- (1) Die Abfallbesitzer haben Altglas und Altpapier vom übrigen Abfall zu trennen und das Altglas zu den Depotcontainerstandorten zu bringen. Nur Abfälle i. S. des § 10 Abs. 2 (Restmüll) sind in die von der Stadt oder dem beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Altpapier ist gebündelt oder in der blauen Wertstofftonne zur Abholung bereitzustellen (§ 10 Abs. 5).
- (2) Die Altglasdepotcontainer dürfen nur mit Flaschen und anderen Behältern aus Glas gefüllt werden. Soweit entsprechende Container bereitstehen, ist das Glas nach Farben getrennt in diese einzufüllen.
- (3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältern sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Depotcontainer ist verboten.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.
- (5) Für die Benutzung der Depotcontainer sowie die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 13 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 15**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfuhr der grauen Restmüllbehälter (80 l/120 l/240 l MGB) erfolgt zweiwöchentlich an feststehenden Tagen. Die Leerung der Restmüllbehälter ab 770 l erfolgt 14-tägig oder auf Antrag wöchentlich oder zweimal wöchentlich.
Gebündeltes Altpapier und die blaue Wertstofftonne werden vierwöchentlich abgefahren.
Die braunen Biotonnen (120 l/ 240 l-MGB) werden im zweiwöchentlichen Turnus abgefahren.

Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr zu den durch die Stadt festgelegten Termine.

Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tag, möglichst derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die MGB 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l sind zu den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr zur Entleerung an den von der Stadt festgelegten Straßen bereitzustellen.

§ 16

Sperrgut, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Gartenabfälle

- (1) Sperrgut ist der Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Matratzen und ähnliche sperrige Gegenstände.

Bauschutt (dazu zählen auch Bauelemente, Badewannen), ehemalige Gebäudeteile sowie Autoreifen, Autoteile und pflanzliche Abfälle, ebenfalls Kartonagen, Hausmüll/Kleinmüll, schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht beseitigt. Das gleiche gilt für Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind.

- (2) Im Gebiet der Stadt Korschenbroich wird das Sperrgut nach Anmeldung beim Abfuhrunternehmen innerhalb von vier Wochen nach einem vom Abfuhrunternehmen mitgeteilten Termin eingesammelt und abgefahren.
- (3) Schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte (z. B. Kühlgeräte, Elektronikgeräte, mobile Radiatoren) sind gesondert bereitzustellen.
Die Abholung erfolgt nach Anmeldung beim Abfuhrunternehmen innerhalb von vier Wochen nach einem vom Abfuhrunternehmen mitgeteilten Termin.
- (4) Die zu bündelnden Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) werden mehrmals im Jahr gesondert eingesammelt. Die jeweiligen Abfuhrtermine sowie die Art und Weise der Bereitstellung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Gebündelte Gartenabfälle, Sperrgut und schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte sind am Grundstücksrand zu dem angekündigten Zeitpunkt bereitzustellen. Sie sind frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr am Grundstücksrand bzw. am Gehweg der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen, wobei eine Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der bisherige als auch der/die neue Eigentümer/Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

- (3) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Bürgerbüro) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010) bzw. in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 20

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von Sperrgut, Papier, schadstoffbelasteten Gebrauchsgeräten sowie Kleingartenabfälle (§ 16) bereitgestellt sind.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Befreiungen**

- (1) Der/die Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Bis zur Bewilligung des jeweiligen Antrages bleiben alle Rechte und Verpflichtungen, die sich aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung ergeben, bestehen.

§ 22**Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich erhoben.

§ 23**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, Mieter/Mieterinnen, Pächter/Pächterinnen sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dingliche Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Nutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25**Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die an oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu nutzen.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 5 Abs. 1);
 2. schadstoffhaltige Abfälle in den Abfallbehälter füllt (§ 6 Abs. 2);
 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 8 Abs. 2);
 4. der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§ 9);
 5. Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt (§ 12 Abs. 1);
 6. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 23) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3);
 7. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 4 und 5 und Depotcontainer entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 benutzt;
 8. schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte, Papier, Baum- und Strauchschnitt sowie andere Kleingartenabfälle außerhalb der Abfuhrtage (hiervon ausgenommen ist der Abend vor dem Abfuhrtag) in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder belässt oder sie an Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder so ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird (§ 16 Abs. 5);
 9. den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt (§ 17 Abs. 2);
 10. den durch einen gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 18 Abs. 1, 2 und 3);
 11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 3);

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004

12. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 25);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 13.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.12.2004

(H.J. Dick)
Bürgermeister